



Satzung des Vereins "Lundu e.V."

§ 1 Name, Gründungsdatum, Sitz, Gerichtsstand, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: "Lundu e.V."
- (2) Gründungsdatum: 26. September 2021
- (3) Er hat seinen Sitz in Bremen.
- (4) Der Sitz des Vereins ist gleichzeitig Gerichtsstand.
- (5) Er ist beim Amtsgericht Bremen in das Vereinsregister unter der Nummer VR 8443 HB eingetragen.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens/der öffentlichen Gesundheitspflege und die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne von §53 Abgabenordnung (AO) mit Hilfe von Aufklärung und Prävention.
- (2) Der Verein möchte von FGM/C (engl.: female genital mutilation/cutting = weibliche Genitalverstümmelung/-beschneidung) und von Zwangsverheiratung/Frühehe betroffene bzw. gefährdete Personen und deren Umfeld über diese Praktiken und ihre Folgen für die körperliche und psychische Gesundheit aufklären und ihnen von der Anwendung dieser Praktiken abraten. Ein Netzwerk medizinischer wie pädagogischer Institutionen soll dabei helfen, sowohl gesundheitliche Vorsorge als auch Nachsorge für diesen Personenkreis zugänglich zu machen.
- (3) Unterstützung und Stärkung von Familien und Alleinerziehenden, insbesondere mit Schwerpunkt auf Personen mit Migrationshintergrund.
- (4) Psychosoziale und sozialrechtliche Beratung während Schwangerschaft und Schwangerschaftskonflikten.
- (5) Der Satzungszweck wird durch folgende Vereinsaktivitäten verwirklicht, indem der Verein u.a.
 - zur Aufklärung und Prävention Infomaterial erstellt und dieses an die Öffentlichkeit verteilt
 - den Schutzbrief der BZgA (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung) in verschiedenen Sprachen an betroffene/gefährdete Personen oder an die ihnen vertrauten Personen herausgibt
 - eine gezielte Beratung betroffener/gefährdeter Personen durch geschultes Personal in den Bereichen Gesundheit, Familienplanung und Bildung durchführt
 - über die Situation in Deutschland hinsichtlich Personenstandsrecht, Sozialrecht nicht selbst berät, sondern nur unter Hinzuziehung von dafür ausgebildeten Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten Beratungshilfe vermittelt
 - medizinische und pädagogische Institutionen aufklärt und zu Multiplikatoren macht
 - betroffenen/gefährdeten Personen Begleitung bei Arztbesuchen, Behördengängen oder zu anderen externen Stellen anbietet, und dabei insbesondere auch sprachliche Hindernisse durch Übersetzungstätigkeiten überbrückt
 - ein Netzwerk aufbaut, um den betroffenen/gefährdeten Personen auch externe Hilfe zukommen zu lassen
 - den Dialog mit Krankenkassen, Behörden und Politik aufnimmt
 - Schulungen für Betroffene/Gefährdete, Ärztinnen/Ärzte und Sozialarbeiter/innen durchführt
 - Mittel und Spenden von natürlichen und juristischen Personen für die Finanzierung akquiriert
 - nötigenfalls betroffene/gefährdete Personen finanziell unterstützt, soweit der Verein dazu finanziell in der Lage ist, d.h. wenn entsprechende Hilfsgelder dem Verein zum Beispiel in einem vereinsinternen Hilfsfond zur Verfügung stehen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein kann zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben hauptamtliche, nebenamtliche oder auf Honorarbasis tätige Mitarbeiter beschäftigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft kann entweder als ordentliches oder als förderndes Mitglied erfolgen. Alle Mitglieder unterstützen oder fördern den Vereinszweck und dessen Ziele aktiv oder passiv. Der Vorstand ist verpflichtet, alle Mitglieder regelmäßig über die Arbeit des Vereins zu informieren.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden, die entweder selbst Betroffene sind oder waren oder die sich mit dem Vereinszweck und den Zielen des Vereins solidarisch erklären und sich für deren Verwirklichung einsetzen. Ordentliche Mitglieder können aktive oder passive Mitglieder sein. Alle anderen Mitglieder sind fördernde Mitglieder.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Alternativ kann der Antrag in Textform oder durch Ausfüllen und Bestätigen auf der Maske "Beitrittsformular" der Website des Vereins www.lundu-ev.de abgegeben werden oder in Textform durch Versendung einer E-Mail an die im Antrag bzw. der Website des Vereins mitgeteilte E-Mail-Adresse des Vereins. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein positiver Entscheid (Vereinsaufnahme) wird der/dem Antragsteller/in in Schriftform oder per E-Mail mitgeteilt. Eine Ablehnung muss der/dem Antragsteller/-in ebenfalls in Schriftform oder per E-Mail mitgeteilt, aber nicht begründet werden.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme sowie der Zahlung des ersten Jahresbeitrages.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindung dem Verein mitzuteilen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Kündigung.

Das Mitglied kann durch schriftliche Erklärung bzw. durch Erklärung seines gesetzlichen Vertreters gegenüber der/dem Vereinsvorsitzenden seine Mitgliedschaft zum Ende eines Kalenderjahres für das darauffolgende Kalenderjahr kündigen.

- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Ein Ausschluss kommt insbesondere in Betracht:

- wegen erheblicher Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- wegen verhaltensbedingter, gröblicher Verletzung des Ansehens des Vereins.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung jedoch Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Macht ein Mitglied von diesem Recht der Berufung gegenüber der/dem Vorsitzenden innerhalb der gesetzten Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich.

Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Anhörung von der Mitgliederliste ausschließen, wenn es mit der Zahlung der Beiträge trotz Mahnung 2 Jahresbeiträge oder mehr im Rückstand ist. In der Mahnung ist hierauf hinzuweisen. Der Ausschluss wird wirksam, sobald er dem Mitglied an seine zuletzt bekannt gegebene Adresse mitgeteilt wurde. Ein Ausschluss ist auch möglich, wenn das Mitglied unbekannt verzogen und eine Mitteilung damit nicht möglich ist; der Ausschluss wird dann wirksam mit Beschlussfassung über den Ausschluss durch den Vorstand.

- (8) Das Stimmrecht des betreffenden ordentlichen Mitglieds entfällt, wenn trotz Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht bis zum Jahresende bezahlt wurde.
- (9) Alle Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein getätigten angemessenen und vom Vorstand genehmigten Auslagen.

§ 5 Vereinsbeiträge

- (1) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmebeiträgen, Ordentlichen Mitgliedsbeiträgen, Fördermitgliedsbeiträgen oder außerordentlicher Umlagen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Zur Beschlußfassung der Vereinsbeitragsordnung ist eine Einfache-Mehrheit, bei Beschluss außerordentlicher Umlagen eine Dreiviertel-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Der Vorstand kann in besonderen Einzelfällen/Härtefällen Mitgliedern Beiträge oder Umlagen ganz, teilweise oder dauerhaft erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden und der/dem zweiten Vorsitzenden und aus mindestens zwei bis maximal fünf weiteren Vorstandsbeisitzer/-innen (erweiterter Vorstand).
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der erste Vorsitzende und die/der zweite Vorsitzende. Sie führen die Geschäfte des Vereins und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Die Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern kann hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich ausgeübt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in jeweils einzelnen Wahlgängen bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass auch eine Blockwahl zulässig ist. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind. Die Vorstandseigenschaft endet ferner mit Rücktrittserklärung, Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verein oder durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode kann sich der Vorstand selbst durch Zuwahl ergänzen. Das zugewählte Mitglied bedarf der Bestätigung für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern geregelt wird sowie die Berufung von Arbeitsgruppen, Beiräten oder sonstiger Untergliederungen. Die Geschäftsordnung kann auf Wunsch eingesehen werden.
- (6) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch die/den ersten oder die/den zweiten Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 8 Wochen mit einer vorläufigen Tagesordnung. Der Vorstand kann ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung eine Vorstandssitzung abhalten, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Vorstandssitzungen können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung stattfinden.
- (7) Die/der erste bzw. die/der zweite Vorsitzende kann Gäste zur Vorstandssitzung einladen.
- (8) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit hat die/der erste Vorsitzende 2 Stimmen, ist diese/dieser an der Sitzungsteilnahme verhindert, hat die/der zweite Vorsitzende 2 Stimmen.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder per E-Mail erklären.
- (10) Alle Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich in einem Protokoll zu dokumentieren. Der Inhalt eines Protokolls gilt als genehmigt, wenn ihm nicht binnen 30 Tagen seit der Möglichkeit der Einsichtnahme widersprochen wird.
- (11) Der Vorstand kann Aufgaben an Mitglieder des Vereins und Nichtmitglieder übertragen und hierfür notwendige Vollmachten erteilen.
- (12) Der Vorstand kann Beiräte berufen, deren Mitglieder aufgrund ihrer Ausbildung, Berufserfahrung oder sonstiger fachlicher Bildung für die Aufgaben eines Beirates geeignet sind. Die Beiratsmitglieder beraten aufgrund ihrer Kompetenzen den Vorstand fachlich und wissenschaftlich in allen dem Vereinszweck/zielen dienenden und hilfreichen Fragestellungen. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung des Beirates, die der Vorstand erstellt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen (Jahreshauptversammlung).
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den erste/n Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den zweite/n Vorsitzende/n, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 8 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Einladung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen, zusätzlich wird die Einladung im Mitgliederbereich der Homepage von www.lundu-ev.de bereitgestellt. Die Mitglieder geben eine gültige Post- und/oder E-Mail-Adresse an. Bei Angabe einer E-Mail-Adresse erfolgt der Versand per E-Mail, ansonsten auf dem Postweg. Soweit Satzungsänderungen beabsichtigt sind, ist deren vorgesehener Inhalt der Tagesordnung beizufügen (siehe § 12). Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Absendedatum der E-Mail.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere der Jahresabschluss mit Jahreskassenbericht und der Tätigkeitsbericht zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- den Zweck, die Ziele, deren Umsetzung und alle anderen Grundsätze über die Arbeit des Vereins
 - die Wahl bzw. die Bestätigung von Vorstandsmitgliedern (im Haupt- und Ehrenamt)
 - die Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - die Wahl bzw. die Bestätigung der Kassenprüfer (siehe § 9)
 - die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - die Festsetzung einer außerordentlichen Umlage
 - die Genehmigung und Verabschiedung des Jahresabschlusses mit Jahreskassenbericht
 - die Entscheidung über den Zusammenschluss mit anderen Verbänden
 - die Mitgliedschaft in anderen Verbänden
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat ein Mitglied des Vorstandes. Zur Protokollierung der Mitgliederversammlung wird vorab ein/e Schriftführer/in/Schriftführer bestimmt.
 - (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes anwesende ordentliche bzw. vertretene ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung eines ordentlichen Mitglieds durch ein anderes ordentliches Mitglied bzw. durch ein Familienmitglied ist zulässig, wenn eine entsprechende schriftliche Vollmacht des vertretenen Mitglieds vorgelegt wird. Die Anzahl der Stimmen, die ein ordentliches Mitglied zusätzlich vertreten kann, ist auf zwei Stimmen begrenzt.
 - (7) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, aber ein Anhörungsrecht in der Mitgliederversammlung.
 - (8) Minderjährige Kinder können, wenn die Eltern ordentliche oder fördernde Mitglieder sind, als Zuhörer an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung in der selben Mitgliederversammlung mit den selben Mitgliedern aus der ersten Abstimmung einmal wiederholt, bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
- (11) Die Mitglieder des Vereins können auch außerhalb einer Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen. Hierfür teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied schriftlich oder per E-Mail durch Versand an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb der die Stimmabgabe möglich ist, und ob die Stimmabgabe schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen hat. Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die Post- bzw. die E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet ist. Der Vorstand teilt das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern binnen zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail mit.
- (12) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass von der/dem jeweiligen Versammlungsleiterin/leiter und der/dem Schriftführerin/führer zu unterzeichnen und allen Vereinsmitgliedern per Post oder per E-Mail zuzustellen ist. Zusätzlich ist die Niederschrift im Mitgliederbereich der Website abrufbar. Der Inhalt des Protokolls gilt als genehmigt, wenn ihm nicht binnen 30 Tagen seit der Möglichkeit der Einsichtnahme widersprochen wird.

§ 9 Kassenprüferinnen/prüfer

- (1) Der Jahresabschluss wird vor Vorlage in der ordentlichen Mitgliederversammlung durch die Kassenprüferinnen/prüfer geprüft.
- (2) Die Wahl der zwei Kassenprüferinnen/prüfer erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Kassenprüferinnen/prüfer werden für zwei Jahre gewählt und haben die Aufgabe, die Übereinstimmung zwischen den Ein- und Ausgabenbelegen und dem Kassenbestand einschließlich des Jahresabschlusses sowie die Angemessenheit der Ausgaben zu prüfen. Kassenprüfungen erfolgen während des Geschäftsjahres stichprobenartig, sie müssen nicht angekündigt werden. Die Jahreshauptkassenprüfung erfolgt nach Ende des Geschäftsjahres (Jahresabschlusses) bis spätestens 31. März des Folgejahres auf Terminabsprache mit dem Vorstand.
- (3) Die Kassenprüferinnen/prüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes des Vereins sein. Der Vorstand darf ihnen keine Aufgaben und Vollmachten übertragen. Die Kassenprüferinnen/prüfer brauchen nicht Mitglied des Vereins zu sein. Sie dürfen auch keinem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und dürfen nicht Angestellte des Vereins sein.
- (4) Über das Ergebnis der Jahreshauptkassenprüfung ist ein von beiden Kassenprüferinnen/prüfern angefertigtes und unterschriebenes Protokoll zu erstellen. Zusätzlich ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung von ihnen darüber zu berichten.

§ 10 Regionale und weitere Untergliederungen

- (1) Um die Zusammengehörigkeit zu stärken, die Vereinsaktivitäten auszuweiten und den Erfahrungsaustausch zu verbessern, können regionale (z.Bsp. nach Bundesländern, Ländern) oder thematische Untergliederungen gebildet werden. Koordinatorinnen/toren oder Leiterinnen/Leiter dieser Bereiche werden vom Vorstand berufen. Weiteres dazu ist in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.

§ 11 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern verarbeitet.
- (2) Den Organen und Mitgliedern des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds/Mitarbeiterin/Mitarbeiters/Tätigen aus dem Verein fort.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen bestimmten Fristen aufbewahrt. Alle anderen Daten werden den Datenschutzvorschriften entsprechend fristgerecht vom Verein gelöscht.
- (4) Aktuelle Informationen zum Datenschutz sind über die Geschäftsstelle bzw. die Website des Vereins zu beziehen.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen und vertretenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung zur Mitgliederversammlung der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt war.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden bzw. vertretenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne von §53 Abgabenordnung (AO).

§ 14 Toleranzklausel

- (1) Der Verein „Lundu e.V.“ ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf demokratischer Grundlage.
- (2) Der Verein „Lundu e.V.“ sieht sich als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlechtern, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat.
- (3) Mitglieder, die eine damit unvereinbare Gesinnung offenbaren, werden aus dem Verein sofort ausgeschlossen.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bremen